

LG Berlin, Beschluss vom 6.12.2005,
Aktenzeichen 10 O 415/05

Tierhalter muss für alle Schäden einstehen, die sich als Konkretisierung der Tiergefahr aus der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens ergeben

Verbeißt sich ein Hund im Gesicht eines Kindes und fügt das Tier diesem schwerste Gesichtsverletzungen zu, hat der Hundehalter für alle Schäden einzustehen, die sich als Konkretisierung der Tiergefahr des von ihm gehaltenen Hundes aus der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens ergeben.

Tatbestand

Der am 29. Januar 1997 geborene Kläger wollte am 03. März 2004 Müll zur Müllcontainerstandfläche seines Wohnhauses in Berlin bringen. Zu diesem Zeitpunkt lief der Schäferhund des Beklagten unbeaufsichtigt auf dem Hofgelände des Grundstücks frei herum. Unvermittelt griff der Hund des Beklagten den Kläger an und verbiss sich in dessen Gesicht. Hierdurch wurden schwerste Bissverletzungen verursacht, wegen deren Einzelheiten auf die Bilddokumentation (Anlage K 1) und das fachärztliche Gutachten des Leitenden Oberarztes der Charite - Klinik für Kieferchirurgie und plastische Gesichtschirurgie - vom 10.02.2005 (Anlage K 2, S.2 „Lokalbefund bei Primärvorstellung“) verwiesen wird. Als Folge der Bissverletzung musste der Kläger vom 03. März 2004 bis 12. März 2004 in stationärer Behandlung im Krankenhaus bleiben. Im Auftrag der Haftpflichtversicherung des Beklagten, der Inter Versicherungen, erstellten die den Kläger behandelnden Ärzte im Zeitraum Mai/Juni 2004 ärztliche Berichte zum Zustand des Klägers (Anlage K 5 und K 6). Hierin wird für die Zeit vom 03.03. bis 17.03.2004 eine 100 %-ige Schulunfähigkeit, vom 17.03. bis 17.4.2004 von 70 % und in der Folge von 30 % wegen Häuseleien und andauernden Schmerzen angenommen.

Die Versicherung des Beklagten erbrachte im Juli 2004 einen frei verrechenbaren Vorschuss von 800,- €. Im Auftrag der Haftpflichtversicherung wurde das vorstehend benannte Gutachten vom 10.02.2005 erstellt, worauf die inter Versicherung zur Klaglosstellung 2500,- € anerkannte (Anlage K 16 und 18). Eine entsprechende Regulierung lehnte der Kläger über seine Prozessbevollmächtigten ab.

Wegen der derzeit noch vorhandenen Beeinträchtigungen des Klägers wird auf ein weiteres, vom Kläger eingeholtes fachärztliches Gutachten des vom 17.11.2005 (Anlage K 25) Bezug genommen.

Nachdem der Kläger die vorliegende Klage eingereicht und das Gericht unter Hinweis auf einschlägige Rechtsprechung das geforderte Schmerzensgeld von 20.000,00 €, insbesondere bei schwerwiegenden bleibenden Schäden, als nicht unangemessen bezeichnet hatte (Bl.22 und 33 d.A.), übersandte die inter Versicherung dem Kläger ohne Einschaltung seiner Prozessbevollmächtigten einen Scheck über 7.200,- €. Auch diese Zahlung sollte zur Klaglosstellung erfolgen. Eine Einlösung des Schecks erfolgte nicht.

Mit der am 23.08.2005 zugestellten Klage hat der Kläger den Beklagten auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes, Feststellung künftiger Schäden und durch Schriftsätze vom 20. Oktober 2005 und 23. November 2005 auf Zahlung außergerichtlicher Kosten in Höhe von 540,44 € und Gutachterkosten in Höhe von 318,30 € in Anspruch genommen.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen an, an ihn ein über den gezahlten Betrag von 800,00 € hinausgehendes weiteres angemessenes Schmerzensgeld für den Zeitraum bis zur mündlichen Verhandlung, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, welches indes nicht unter 19.200,00 € liegen sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger aus der Bissverletzung durch den Schäferhund des Beklagten am Mittwoch, dem 3. März 2004, noch entstehen wird, soweit der Anspruch nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen ist;

3. den Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen weiteren Betrag von 540,44 € nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klageerweiterung zu zahlen;

4. den Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 318,30 € als Nebenforderung nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, ein Schmerzensgeld von 20.000,00 € sei weit übersetzt. Hinsichtlich des Feststellungsantrages werde das Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 ZPO bestritten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Gründe

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz aus seiner Haftung als Tierhalter gem. § 833 Satz 1 BGB und ein angemessenes Schmerzensgeld gem. § 253 Abs.2 BGB zu.

1. Der Beklagte muss für alle Schäden einstehen, die sich als Konkretisierung der Tiergefahr des von ihm gehaltenen Hundes aus der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens ergeben. Diese Einstandspflicht ist vorliegend hinsichtlich der Hundebissverletzung durch den Schäferhund des Beklagten zwischen den Parteien unstreitig.

2. Unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Folgen der Bissverletzung sowie dem unangemessenen und verzögerlichen Regulierungsverhalten der Versicherung des Beklagten hält der erkennende Richter ein Schmerzensgeld i.H.v. 22.000,00 € zum Ausgleich der entstandenen Beeinträchtigungen des Klägers und als Genugtuung für die erlittene Unbill für angemessen (§ 287 ZPO). Damit waren nach Zahlung von 800,00 € noch 21.200,00 € zuzusprechen.

Maßgeblich für die Schmerzensgeldbemessung sind zunächst die gravierenden Verletzungen und Verletzungsfolgen der Bissverletzung.

Wie die Fotodokumentation (Anlage K 1) belegt, hatte der 7-jährige Kläger nach dem Hundebiss schwerste Bissverletzungen im Gesichtsbereich, deren Erstversorgung einen Krankenhausaufenthalt von 9-10 Tagen erforderlich machte. Wegen der Einzelheiten wird auf das fachärztliche Gutachten des Leitenden Oberarztes der Charite - Klinik für Kieferchirurgie und plastische Gesichtschirurgie 10.02.2005 (Anlage K 2, S.2 „Lokalbefund bei Primärvorstellung“) verwiesen. In der Folge war der schulpflichtige Junge ausweislich der Bilder (Anlage K 3) durch die Wundnähte im Gesicht entstellt, was nach dem ärztlichen Bericht (Anlage K 5) noch im Mai 2004 zu einer erheblichen psychischen Belastung „wg. Hänseleien“ führte und zu einer 30 %-igen Schulunfähigkeit.

Der jetzige Zustand ist der Bilddokumentation (Anlage K 7) zu entnehmen. Nach den Feststellungen des Gutachters vom 17.11.2005, denen der Beklagte nicht entgegengetreten ist, ist die hypertrophe Narbenbildung mit funktioneller Einschränkung im Bereich der linken Wange/Unterlippe Folge der ausgedehnten, perforierenden Zerreiung der Wange. Hier ist es nach den Ausfhrungen des Gutachters zwar im weiteren postoperativen Verlauf zu einer Abblassung der Rtung und einer Verminderung der narbigen Induration gekommen, jedoch findet sich als Folge Narbenbildung der linken Wange eine Funktionsstrung der Unterlippenfunktion mit asymmetrischer Mundspaltbildung. Das sthetische Ergebnis kann danach durch eine sptere operative Narbenkorrektur verbessert werden, die Funktionsstrung der Unterlippenfunktion ist jedoch dauerhaft und kann auch durch operative oder konservative Therapien nicht korrigiert werden. Auch die Fehlstellung des Nasenflgels mit konsekutiver Asymmetrie der Nase rechts ist dauerhaft und nicht korrigierbar. Die vorhandenen Narben im Bereich der rechten Wange, des rechten Unterlides und der rechten Nase sind von dauerhafter Natur. Die Folgen der Zahnverletzungen, insbesondere von Zahnkeimen, kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

Fr derart erhebliche, bleibende, teilweise entstellende Schden, die den jugendlichen Klger sein ganzes Leben lang begleiten werden und noch nicht abschtzbare Folgen auch fr das Selbstwertgefhl des Kindes und des spteren Jugendlichen haben werden, ist ein Schmerzensgeld zwischen 18.000,00 € und 20.000,00 € angemessen, mithin 19.000,00 €.

Dieser Betrag hlt sich im Rahmen der jngeren Rechtsprechung zu vergleichbaren Fllen. Das Landgericht Essen (NJW-RR 2005, 1110 f.) hat bei einer Gesichtsverletzung eines 1 1/2 Jahre alten Mdchens durch einen Hundebiss 18.000,00 € zugebilligt. Das Landgericht Stade (Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 2. Aufl., E 1022) hat in einem Fall, in dem ein 7 Jahre alter Junge durch einen Hundebiss die linke Ohrmuschel verloren hatte, 20.000,00 € fr angemessen erachtet. In einer lteren Entscheidung hat das Landgericht Augsburg (Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle, 4. Aufl., Rdn. 848) bei mehreren Operationen und entstellenden Gesichtsverletzungen in Folge einer Hundebissverletzung 16.361,34 € (32.000,00 DM) ausgeurteilt. Auch das OLG Hamm (NJW-RR 2003, 239 ff.) hat bei einer Deformierung der Nase einer erwachsenen Frau 30.000,00 DM (15338,76 €) zuerkannt. Die vom Beklagten zitierten Entscheidungen sind entweder nicht vergleichbar (Hundebiss in die Wade) oder aber hinsichtlich der verbleibenden Gesichtsverletzungen nicht aussagekrftig.

Der erkennende Richter hlt insoweit auch Unterscheidungen danach, ob ein Mdchen oder ein Junge betroffen ist, nicht mehr fr zeitgem, da das uere Erscheinungsbild eines Menschen in einer von den Medien geprgten Gesellschaft mit entsprechenden Schnheitsvorstellungen fr beide Geschlechter die gleiche Rolle spielt (anders noch OLG Gelle, NJW-VHR 1997, 138, 139). Das zunchst ermittelte Schmerzensgeld ist im Hinblick auf die verzgerte Schmerzensgeldzahlung durch die Haftpflichtversicherung des Beklagten um 3000,00 € zu erhhen.

Das Regulierungsverhalten der Versicherung der Beklagten und deren Verhalten im Schadensersatzprozess ist im Rahmen der Schmerzensgeldbemessung zu Lasten des Beklagten zu bercksichtigen. Mit 800,00 € hat die Versicherung des Beklagten vorprozessual einen Betrag gezahlt, der ersichtlich dem Leiden des Klgers nicht gerecht werden konnte (vgl. OLG Naumburg, NZV 2002, 459). Danach hat die Versicherung sich durch Einholung rztlicher Berichte und Gutachten ein Bild von den schwerwiegenden Verletzungen des Klgers gemacht, jedoch hieraus - auch nicht in der von ihr fr richtig gehaltenen Hhe - die Konsequenzen im Hinblick auf eine weitere Zahlung gezogen. Vielmehr hat sie zwei Mal versucht durch die bersendung von Schecks in unterschiedlicher Hhe (1700,00 € und 7200,00 €) den Klger klaglos zu stellen. Das Angebot der Versicherung der Beklagten entspricht dem Muster, das in Rechtsprechung und Literatur als "Erlassfalle" bezeichnet wird (vgl. Frings, BB 1996, 809 ff.; Lange, WM 1999, 1301 ff., jew. m. N. aus der Rspr.). Vorliegend kann dahinstehen, ob die entsprechenden Versuche htten Erfolg haben knnen, denn schon die Art und Weise, wie dies versucht wurde, nmlich im zweiten Fall unter Umgehung des Prozessbevollmchtigten whrend des laufenden Prozesses, ist zu missbilligen. Auch wenn der erkennende Richter eine Verdoppelung des Schmerzensgeldes „wegen einer mit den Grundstzen von Treu und Glauben nicht mehr zu vereinbarenden Ausnutzung einer psychologischen und

ökonomischen Machtposition des wirtschaftlich Stärkeren" (so OLG Frankfurt, NVERS2 1999, 144) nicht für zulässig erachtet, da das Schmerzensgeld keine „Abschreckungsfunktion" hat (vgl. Wiedemann, Verzögerte Schmerzensgeldzahlung durch Haftpflichtversicherer, NversZ2000, 14, 15 m.w.N.), so ist dieses doch in Fällen einer klar erkennbaren Schadensersatzverpflichtung, in denen sich der Versicherer wenig kooperativ und vorliegend im Hinblick auf die Ausführungen zur „Erlassfalle" auch treuwidrig verhält, wegen der dadurch bedingten psychischen Belastungen des Klägers und seiner Angehörigen angemessen zu erhöhen. Das hat der erkennende Richter mit 3000,00 € getan, nachdem der Beklagte in der mündlichen Verhandlung noch nicht einmal als Zeichen des guten Willens einen erheblicher Teilbetrag anerkannt hat.

Insgesamt war daher das Schmerzensgeld mit 22000,00 € zu bemessen.

3. Der Beklagte ist gem. §§ 833, 257 BGB verpflichtet, dem Kläger auch den noch entstehenden materiellen und immateriellen Schaden zu erstatten, soweit er aus dem Unfall vom 3. März 2004 herrührt, soweit kein gesetzlicher Forderungsübergang erfolgt (vgl. § 116 SGB X).

Der Feststellungsantrag ist angesichts der noch nicht absehbaren Folgen hinsichtlich der Entwicklung der in Mitleidenschaft gezogenen Zähne zulässig und begründet. Zur Klarstellung und Abgrenzung wird darauf hingewiesen, dass durch das Schmerzensgeld auch die absehbaren zukünftigen Beschwerden, etwa durch kosmetische Operationen, abgegolten werden. Nur wenn sich in Zukunft eine unvorhergesehene erhebliche Komplikation einstellen sollte, wäre auf der Basis des Feststellungsausspruches Raum für ein weiteres Schmerzensgeld.

4. Der klägerische Prozessbevollmächtigte hat zu Recht gem. Nr. 2400 VV-RVG, §§ 2 Abs.2, 14 RVG eine Geschäftsgebühr von 1,3 in Höhe von 540,44 € einschließlich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer als erstattungsfähigen Schaden in Ansatz gebracht, da sich der Beklagte mit der außergerichtlichen Schadensregulierung spätestens seit dem Schreiben vom 13. April 2005 im Verzug befand (§§ 280, 286 BGB).

5. Im Rahmen des Schadensersatzes hat der Schädiger auch Kosten von Sachverständigengutachten zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind (Palandt/Heinrichs, BGB, 64.Aufl., Rdn.40 zu § 249 BGB m.w.N.). Das Gutachten vom 17. November 2005 war zur Einschätzung des gegenwärtigen Zustandes notwendig, was auch von dem Beklagten nicht in Abrede gestellt wird. Damit waren die diesbezüglichen Kosten in Höhe von 318,30 € zuzusprechen.

6. Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286 Abs.1 Satz 2, 247, 187 Abs. 1 entspr. BGB, wobei das Gericht den Zinsbeginn für die 2. Klageerweiterung mit der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung angenommen hat.

7. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.